

*Urteil*

LG Frankfurt am Main, §§ 823 Abs. 1,  
847 BGB

**Schmerzensgeld in Höhe von DM  
100.000,00 wegen zahlreicher schwerer  
körperlicher Mißhandlungen und  
Vergewaltigungen**

LG Frankfurt am Main, Urteil v. 13.1.1998 – 2/26 O 654/96 –

Hinweis der Redaktion:

Der Beklagte war wegen des gleichen Sachverhalts bereits in einem vorausgegangenem Strafverfahren wegen mehrfacher Vergewaltigung, sexueller Nötigung, gefährlicher Körperverletzung und Freiheitsberaubung zu einer Freiheitsstrafe von 10 Jahren verurteilt worden.

Hierzu führte das Landgericht Frankfurt am Main aus, daß die Bestrafung im Strafverfahren das zivilrechtliche Genugtuungsbedürfnis der Geschädigten vielfach nicht ausreichend zu befriedigen vermöge, wobei das Strafverfahren aufgrund der Eigenart des Strafprozesses nur unvollkommen zur Verarbeitung und Bewältigung des Geschehens beitragen könne und das Verbrechenopfer seine Leiden im Verfahren teilweise nacherleben müsse.

Ganz besondere Berücksichtigung fand bei der Höhe des Schmerzensgeldes die überaus grausame, sadistische und menschenverachtende Verhaltensweise des Beklagten.